

Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft (Jahresabschluss S. 60 und 93) und im Konzernlagebericht (Geschäftsbericht S. 18 und 53) Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

Das Grundkapital der Gesellschaft von gegenwärtig 1.203.812.363 Euro ist in ebenso viele Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt, die jeweils die gleichen Rechte - insbesondere gleiche Stimmrechte - gewähren. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu.

Die Aktien der Deutsche Post AG befinden sich zu 69,4 Prozent im Streubesitz. Die KfW Bankengruppe ist mit einer Beteiligung von rund 30,6 % am Grundkapital der größte Aktionär der Gesellschaft. Sie ist nach Kenntnis des Vorstands zugleich der einzige Aktionär, der direkt oder indirekt mehr als 10 % des Grundkapitals hält.

Der Vorstand wird ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005 (§ 5 Abs. 2 der Satzung) ausgeben. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Ein Genehmigtes Kapital als Akquisitionswährung ist in der deutschen Unternehmenspraxis verbreitet. Unter Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals kann die Gesellschaft Unternehmenserwerbe flexibel und ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarkts tätigen. Das Genehmigte Kapital entspricht einem Anteil von weniger als 15 Prozent des Grundkapitals.

Aus dem Bedingten Kapital I und II (§ 5 Abs. 3 und 4 der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien nur zur Erfüllung der im Rahmen der Aktienoptionspläne 2000 und 2003 der Deutsche Post AG gewährten Bezugsrechte ausgeben. Im Rahmen der Aktienoptionspläne 2000 und 2003 können noch bis zu 20,1 Millionen Aktien der Gesellschaft bezogen werden. Neue Aktienoptionen können unter den Aktienoptionsplänen 2000 und 2003 nicht mehr ausgeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, bis zum 5. Mai 2007 Wandel- und/oder Optionsanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1 Mrd. Euro auszugeben. Dabei können Wandel- und/oder Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 56 Mio. Euro gewährt werden. Die Wandel- und Optionsrechte können aus dem Bedingten Kapital III (§ 5 Abs. 5 der Satzung) bedient werden. Bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nur in den Fällen ausschließen, die im Ermächtigungsbeschluss vom 6. Mai 2004 zugelassen sind. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2004, der auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar ist. Der Vorstand hat die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen bisher nicht ausgenutzt. Da die Ermächtigung im Mai 2007 ausläuft, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2007 eine Erneuerung der Ermächtigung und des Bedingten Kapitals vor.

Die Gesellschaft ist überdies bis zum 31. Oktober 2007 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Anzurechnen sind Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt. Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Auf Grundlage der Ermächtigung erworbene eigene Aktien kann der Vorstand in anderer Weise als durch Verkauf über die Börse oder Angebot an alle Aktionäre nur in den in der Ermächtigung vorgesehen Fällen verwenden. Er bedarf dazu jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag zu TOP 6 der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Mai 2006, der auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar ist. Die jährlich wiederkehrende Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Hauptversammlung entspricht einer verbreiteten Praxis bei börsennotierten Aktiengesellschaften in Deutschland. Vorstand und Aufsichtsrat werden der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2007 vorschlagen, die Ermächtigung erneut zu erteilen.

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

Bonn, im März 2007

Deutsche Post AG
Der Vorstand